

Liebe Eltern!

Heute möchten wir Euch darüber informieren, was bei Erkrankungen Eurer Kinder zu beachten ist, solange sie eine Gemeinschaftseinrichtung wie den Kindergarten besuchen.

Bedingt durch enge Kontakte ist es hier eher möglich, dass Krankheitserreger übertragen werden. Seit 2001 ist im Infektionsschutzgesetz bundeseinheitlich geregelt, welche Erkrankungen im Kindesalter zu einem vorübergehenden Ausschluss aus der Gemeinschaftseinrichtung führen, damit die Infektionskette unterbrochen wird.

So heißt es im Infektionsschutzgesetz, dass Personen, die unter anderem an

Keuchhusten, Masern, Mumps, Krätze, Scharlach / Rachenangina, Windpocken oder Röteln

erkrankt oder dessen verdächtig sind, oder welche Läuse haben, dürfen nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Um den Kindergarten wieder zu besuchen, benötigen wir bei folgenden Erkrankungen kein Attest: Borkenflechte, Keuchhusten, Krätze, Scharlach bzw. Streptokokken-Infektionen, Windpocken, Durchfallerkrankungen und Läuse.

Allerdings behalten wir es uns vor, bei epidemieartigen Vorfällen, sowie bei häufig auftretenden gleichen Erkrankungen beim einzelnen Kind, eine Bestätigung des Arztes zu verlangen. Dies ist auch so in unserer Kindertageseinrichtung verankert.

Weiterhin dürfen Kinder im Vorschulalter nicht in den Kindergarten, solange sie an Durchfall/ Erbrechen (infektiöse Gastroenteritis) erkrankt sind.

Vor allem in der kalten Jahreszeit besteht der Verdacht auf **Norovirus-Infektionen**.

Die Zeit zwischen Ansteckung mit dem Erreger und dem Ausbruch der Erkrankung beträgt wenige Stunden bis drei Tage.

Etwa drei Tage nach Genesung sinkt die Erregerausscheidung im Stuhlgang, hält aber noch tage- oder wochenlang an.

Behaltet Euer Kind, wenn es an Durchfall oder Erbrechen erkrankt ist, deshalb nicht nur während der Erkrankung, sondern danach noch weitere zwei, besser drei Tage zu Hause. Dadurch wird die Ansteckungsgefahr in der Einrichtung deutlich geringer. Denn die Erreger werden noch ausgeschieden, auch wenn der Stuhlgang wieder fest ist.

Keiner ist durch Antikörper geschützt, jeder kann schnell wieder erkranken!

Die früheste Wiedenzulassung im Kindergarten beträgt mindestens 48 Stunden.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder sind laut §34 IfGS dazu **verpflichtet**, der Gemeinschaftseinrichtung **jeden Erkrankungsfall sofort zu melden.**

Die Einrichtung ist bei diesen „meldepflichtigen“ Erkrankungen verpflichtet das Gesundheitsamt zu informieren. Hierbei werden auch persönliche Daten übermittelt. **Auch die Eltern werden anhand von Aushängen im Eingangsbereich des Kindergartens über das Auftreten von ansteckenden Krankheiten informiert.**

Ebenso gilt: Kinder mit Fieber (Temperatur über 38°C) dürfen nicht in den Kindergarten!

Hier heißt es für die Wiedenzulassung: mind. 24 Stunden Fieber- bzw. Symptomfrei.

Generell gilt: kranke Kinder brauchen Ruhe, Zuwendung und Erholung zu Hause.

Erzieherinnen sind nicht damit beauftragt, kranke Kinder zu betreuen. Ebenso dürfen sie keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen sind hier chronisch kranke Kinder. Hier dürfen nach An- und Einweisung durch den behandelnden Arzt benötigte Medikamente durch das Kindergartenpersonal verabreicht werden.

Noch was in eigener Sache:

Aufgrund der Lehrmeinung im Erste-Hilfe Kurs, und nach Rücksprache mit unserem Betriebsarzt Dr. Büchler, dürfen wir mit Eurem Einverständnis bei Wunden das Wunddesinfektionsmittel „**Octenisept**“ verwenden.

Falls ihr damit einverstanden seid, bestätigt uns das bitte im Anhang mit Eurer Unterschrift.

Vielen Dank für Eure Unterstützung, auch zum Wohle Eurer Kinder!

Euer Storchennestteam

P.s. das vollständige Infektionsschutzgesetz hängt zum Nachlesen im Eingangsbereich aus.